Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5105

04. 05. 76

Sachgebiet 403

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts – Drucksache 7/3559 –

A. Zielsetzung

Die Vorschriften des Fundrechts sollen den veränderten Lebensverhältnissen und heutigen wirtschaftlichen Bedingungen angepaßt werden.

B. Lösung

1. Die Wertgrenze für die Anzeigepflicht des Finders soll von 3 DM auf 10 DM erhöht werden.
2. Der gesetzliche Finderlohn soll erhöht werden.
3. Die Fundaufbewahrungs- und Eigentumserwerbsfrist soll von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt werden.
4. Bei einem Fund in den Geschäftsräumen und den Beförderungsmitteln von Behörden oder öffentlichen Verkehrsanstalten soll ein Anspruch auf Finderlohn begründet werden.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses, den Gesetzentwurf, abgesehen von einer geringfügigen Änderung, unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

Vorschlag der Stellungnahme der Bundesregierung, einen Anspruch auf Finderlohn bei einem Fund in den Geschäftsräumen und den Beförderungsmitteln von Behörden oder öffentlichen Verkehrsanstalten nicht einzuführen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Die Erhöhung der Wertgrenze für die Anzeigepflicht des Finders und die Abkürzung der Eigentumserwerbsfrist werden Einsparungen bei den Fundbehörden ermöglichen. Die Gewährung eines Finderlohns bei einem Fund in den Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln von Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten wird dort hingegen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und, soweit der Anspruch sich gegen die Behörde oder Verkehrsanstalt richtet, auch zu Mehrausgaben führen.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin und Dr. Hauser (Sasbach)

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts — Drucksache 7/3559 — ist vom Deutschen Bundestag in erster Lesung in seiner 173. Sitzung vom 22. Mai 1975 beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Innenausschuß mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 7. April 1976 beraten. Die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses vom 6. Juni 1975 hat dem Rechtsausschuß bei seiner Beratung vorgelegen. Der Innenausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme, Artikel I Nr. 5 Buchstabe b zu streichen und dem Gesetzentwurf im übrigen zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf, abgesehen von einer sachlich nicht wesentlichen abweichenden Fassung für Artikel I Nr. 5 b, unverändert anzunehmen. Der Gesetzentwurf enthält notwendige Anpassungen des Fundrechts an die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Lebensverhältnisse und an die wirtschaftliche Entwicklung. Es wird vorgeschlagen:

a) Erhöhung der Wertgrenze für die Anzeigepflicht des Finders von 3 DM auf 10 DM,

b) Erhöhung des gesetzlichen Finderlohns,

c) Verkürzung der Fundaufbewahrungs- und Eigentumserwerbsfrist von einem Jahr auf sechs Monate,

d) Einführung eines Anspruchs auf Finderlohn bei einem Fund in den Geschäftsräumen und den Beförderungsmitteln von Behörden oder öffentlichen Verkehrsanstalten.

Wegen der Einzelheiten darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen werden.

Dem Vorschlag der Stellungnahme der Bundesregierung, den vorgesehenen Anspruch auf Finderlohn bei einem Fund in den Behördenräumen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht einzuführen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Bei einer Abwägung der von der Bundesregierung gemachten Einwendungen und der vom Gesetzentwurf angeführten Gründe ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß die rechtspolitischen Überlegungen für die Einführung des Finderlohns sprechen. Gleichzeitig wird ein Druckfehler aus der Gesetzesvorlage Drucksache 7/3559 berichtigt, wonach in der Stellungnahme der Bundesregierung Seite 7, letzter Absatz, Zeile 7, das Wort „nicht" zu streichen ist.

Bei der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen abweichenden Fassung des Artikels 1 Nr. 5 b (§ 978 Abs. 2 und 3 BGB) handelt es sich um eine verbesserte Ausgestaltung der Vorschrift im einzelnen. Die Verweisung auf § 1002 BGB soll entfallen, da sonst dem Berechtigten zugemutet würde, innerhalb von vier Wochen Klage zu erheben. Nunmehr soll die normale Verjährungsfrist gelten. Des weiteren erscheint es erforderlich, daß für die Behörde oder die Verkehrsanstalt eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finder eingeführt wird, wenn sie die Sache an den Empfangsberechtigten herausgeben. Schließlich soll der Anspruch nach Absatz 3 mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung erlöschen.

Bonn, den 4. Mai 1976

Frau Dr. Däubler-Gmelin **Dr. Hauser (Sasbach)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3559 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b folgende Fassung erhält:

,b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ist die Sache nicht weniger als einhundert Deutsche Mark wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrages, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.

(3) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf Finderlohn nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten." '

b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären:

Bonn, den 4. Mai 1976

Der Rechtsausschuß

Gnädinger	**Frau Dr. Däubler-Gmelin**	**Dr. Hauser (Sasbach)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	